

Mandanteninfo März 2004

Kürzungen und nichts als Kürzungen? Neuregelungen im Bereich des SGB III – Leis- tungsrecht – ab dem 1.1. 2004/1.1.2005

Reduzierung der Anspruchsdauer

Die bisherige Erhöhung des Arbeitslosengeldanspruches gestaffelt nach Alter und Betriebszugehörigkeit wird erheblich abgeschmolzen. Die stufenweisen Erhöhungen ab dem 45. Lebensjahr auf bis zu 32 Monaten ab dem 57. Lebensjahr entfallen. Es verbleiben nur eine Erhöhung ab Vollendung des 55. Lebensjahres und einer Beschäftigungszeit von 30 Monaten auf 15 Monate Arbeitslosengeld und eine Erhöhung bei einer Beschäftigungszeit von 36 Monaten und ab Vollendung des 55. Lebensjahres auf 18 Monate Arbeitslosengeld.

Für Personen, deren Arbeitslosengeldanspruch bis zum 31.12.2005 entstanden ist, gilt hinsichtlich der Anspruchsdauer das bisherige Recht weiter.

Einheitliche Anwartschaftszeit für Arbeitslosengeld

Um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erhalten, müssen ArbeitnehmerInnen künftig mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Die bisherigen, günstigeren Sonderregelungen für SaisonarbeitnehmerInnen sowie Wehr- und Zivildienstleistende (6 Monate) entfallen.

Verkürzte Rahmenfrist auf 2 Jahre

Die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche zwölfmonatige Vorbeschäftigungszeit muss innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Arbeitslosmeldung erfüllt worden sein. Bisher beträgt diese Rahmenfrist noch 3 Jahre. Auch mit dieser Regelung werden wieder ArbeitnehmerInnen, die nicht auf durchgehende Arbeitsverhältnisse zurückgreifen können, aus dem Kreis der Leistungsberechtigten ausgeschlossen.

Vereinfachte und in der Regel reduziertes Bemessungsgrundlage

Die Berechnung des Arbeitslosengeldes erfolgt künftig auf der Grundlage versicherungspflichtiger (Brutto-)Arbeitsentgelte aus "typischen" Beschäftigungsverhältnissen. Hierzu zählen nicht: Wehr- und Zivildienst, Zeiten der Erziehung, freiwilliges soziales Jahr, Beschäftigung neben Übergangsgeld oder Teilarbeitslosengeld o.Ä.

Bemessungsrahmen ist das letzte Jahr, gerechnet ab dem letzten Tag des Arbeitsverhältnisses. Als Bemessungsentgelt ist das durchschnittliche, auf den Tag entfallende beitragspflichtige Brutto-Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum maßgebend. Der Bemessungsrahmen wird auf zwei Jahre erweitert, wenn der Arbeitslose im Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage einen Anspruch auf Arbeitsentgelt hatte. Liegt keine ausreichende Bemessungsgrundlage vor, wird der Arbeitslose der Qualifikationsgruppe zugeordnet, die seiner beruflichen Qualifikation entspricht und darauf basierend ein - nach 4 Qualifikationsstufen - gestaffeltes Bemessungsentgelt fiktiv zu Grunde gelegt.

Bei den Abzügen wird neben der Lohnsteuer und dem Solidaritätszuschlag eine Pauschale von 21% für die Sozialversicherungsbeiträge veranschlagt; die Kirchensteuer - und damit wird einer alten Forderung endlich Genüge getan - wird nicht mehr als Rechengröße berücksichtigt (gilt ab 01.01.2005).

Versicherungspflicht von Wehr- und Zivildienstleistenden

Künftig sind alle Wehr- und Zivildienstleistenden in der Arbeitslosenversicherung versichert. Wegen des Wegfalls der Sonderanwartschaftszeit kann aber allein durch die Dienstzeiten kein Leistungsanspruch mehr begründet werden, da die 12-monatige Anwartschaftszeit (s.o.) erfüllt sein muss.

Kein Anspruch durch ABM

ABM-Beschäftigte sind künftig nicht mehr in der Arbeitslosenversicherung versichert; sie können somit auch keine Leistungsansprüche mehr durch ABM erwerben.

Arbeitslosmeldung 3 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosmeldung kann künftig schon innerhalb von 3 - bisher 2 - Monaten vor Beginn der Arbeitslosigkeit erfolgen. Die Verpflichtung, sich frühzeitig persönlich arbeitssuchend zu melden mit den Kürzungsandrohungen des § 37 b SGB III bleibt bestehen.

Allerdings kann der Arbeitslose in Zukunft (gilt ab dem 1.1.2005) selbst bestimmen, ab welchem Zeitpunkt zwischen Arbeitslosmeldung und Arbeitslosengeldbewilligung der Anspruch auf Arbeitslosengeld entstehen soll, da der Antrag eine der Voraussetzungen für die Arbeitslosengeldzahlung ist. Dies ist z.B. interessant, wenn der/die ArbeitnehmerIn durch spätere Antragstellung einen längeren Arbeitslosengeldanspruch erwerben kann

Teilzeitwunsch zulässig, wenn üblich

Bisher müssen Arbeitslose im Regelfall für Vollzeitstellen zur Verfügung stehen; der Wunsch nach Teilzeit ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Künftig ist die Einschränkung auf eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung (mind. 15 Wochenstunden) generell möglich, wenn Teilzeitarbeit für den in Betracht kommenden Arbeitsmarkt üblich ist (gilt ab 01.01.2005).

Verfügbarkeit trotz Weiterbildung

Arbeitslose, die an einer nicht von der Agentur für Arbeit geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, gelten künftig trotzdem als verfügbar und leistungsberechtigt, wenn die Agentur der Teilnahme zustimmt und der/die Arbeitslose bereit ist, die Maßnahme zur Arbeitsaufnahme abzubrechen und dies mit dem Weiterbildungsträger auch vereinbart hat.

Sperr- und Säumniszeiten

Die Folgen versicherungswidrigen Verhaltens werden in einer einheitlichen Regelung mit gleicher Rechtsfolge - der Sperrzeit - zusammengefasst und in der zeitlichen Dauer abgestuft.

Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe und Sperrzeiten wegen eines Meldeversäumnisses werden künftig für das Erlöschen eines Leistungsanspruches (bei einer Gesamtdauer der Sperrzeiten von 21 Wochen) berücksichtigt (gilt ab 01.01.2005). Zu beachten ist hierbei, dass künftig auch Arbeitnehmer, die nach § 37b SGB III arbeitssuchend gemeldet sind, mit einer Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung belegt werden können.

Die Sperrfristenregelungen haben sich inzwischen in der Praxis der Arbeitsämter zu einem Instrument entwickelt, um Arbeitslose aus dem Bezug von Arbeitslosengeld zu drängen.

Nebeneinkommensregelung

Für Arbeitslose, die einer weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung nachgehen, gilt ein einheitlicher Freibetrag von 165 Euro monatlich. Der alternative Freibetrag von 20% des Arbeitslosengeldes entfällt (gilt ab 01.01.2005).